

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 1127/2010/3.1

TOP: Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Norden; Gebiet: Hafen Norddeich
Satzungsbeschluss

Zur o. g. Beschluss-Nr. 1127/2010/3.1

☒ erhalten Sie aufgrund der Bedenken in den Fraktionssitzungen am 17.08.2010 einen neuen Formulierungsvorschlag auf Seite 15 der Abwägung zur Stellungnahme der Herren Heinz und Jens Schmidt, vertreten durch RA Kaldewei.

☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.

☐

In Vertretung:



- Eilers -

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB

die einer entsprechenden Nutzung im SO-3 Gebiet entgegenstehen, nicht ersichtlich. So ist es gerade Gegenstand der städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Norden, die Abwicklung der Personenverkehre im Osthafen bzw. östlich der Bahnlinie bauleitplanerisch zu ordnen und zu konzentrieren. Auch das Areal meiner Mandantschaft befindet sich im Osthafen, so dass das Angebot entsprechender Parkflächen auch für Urlauber gerade im Einklang mit den städtebaulichen Planungen steht.

Sofern es weiterer Zweck des Bebauungsplans ist, Fehlentwicklungen bezüglich des ruhenden Verkehrs im Plangebiet zu regeln, so ist festzustellen, dass das Angebot von Parkflächen auf den Arealen meiner Mandantschaft ebenfalls zur Entlastung des im Hafen herrschenden Parkdrucks führen würde und daher dazu beitragen würde, dass weniger parkende Fahrzeuge entlang der Entschließungsanlagen des Hafengebiets parken und diese verstopfen würden. Vielmehr würden entsprechende Fahrzeuge dann auf den abgeschlossenen und um-zäunten Arealen meiner Mandantschaft geparkt. Auch aus diesem Aspekt steht eine entsprechende Nutzungsart im Einklang mit den städtebaulichen Vorstellungen. Städtebauliche Belange, die ein Bedürfnis dafür darstellen könnten, sämtliche Parknutzungen auf dem Großparkplatz der Rederei Frisia zu konzentrieren sind weder ersichtlich noch in irgendeiner Weise dargetan. Insofern dürfte es vielmehr verkehrstechnisch von Vorteil sein, wenn zwei alternative, jeweils konzentrierte Parkareale angeboten werden, um Stauungen, insbesondere zu Spitzenverkehrszeiten zu vermeiden.

Auch im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 8 a BauGB zu berücksichtigende Planungsleitlinien, wonach die Interessen der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur, zu fördern sind, und unter Berücksichtigung des konkreten Ansiedlungsbegehrens meiner

Stellungnahme der Stadt Norden

schränkt, was zur Verkehrssicherheit und zur Sicherheit der Gäste in allen Hafenbereichen entscheidend beiträgt.

Für die Entlastung des Hafens bezüglich des ruhenden Verkehrs wurde der inzwischen rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 77 aufgestellt. Nach Fertigstellung aller in dieser Bauleitplanung vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen einschließlich Parkhaus und i. V. m. der Fertigstellung der neuen B 72 sind alle städtebaulichen Vorgaben für eine geordnete Abwicklung aller im Hafenbereich anfallenden Verkehre geregelt worden. Unter Berücksichtigung dieser planerischen Entwicklungen wurde speziell für den Hafenbereich der Bebauungsplan Nr. 92 aufgestellt, um auch hier, korrespondierend mit den angrenzenden Gebieten, eine städtebauliche Ordnung herbeizuführen.

Die Stadt Norden verbindet mit dem Parkhausprojekt ein klares städtebauliches Anliegen. Sie nutzt ihre Planungshoheit, um dem Parkhaus quasi eine Monopolstellung zu vermitteln und um dadurch den wirtschaftlichen und städtebaulichen Erfolg des Parkhauses sicherzustellen. Es soll vermieden werden, dass sich zu dem Parkhausangebot im räumlichen Umfeld des Hafens weitere Konkurrenz ansiedelt, die den wirtschaftlichen Betrieb des geplanten Parkhauses unmöglich werden lässt und somit dem Städtebauliches Ziel, die Konzentration des ruhenden Verkehrs im Sinne der Gesamtkonzeption zu realisieren, zuwiderläuft.

Des Weiteren ist die Infrastruktur des Hafens und das gesamte Verkehrsnetz für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Kraftfahrzeugen der Inselbesucher nicht ausgelegt und ist deshalb in den städtebaulichen Entwicklungsplanungen nicht vorgesehen.

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB

die einer entsprechenden Nutzung im SO-3 Gebiet entgegenstehen, nicht ersichtlich. So ist es gerade Gegenstand der städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Norden, die Abwicklung der Personenverkehre im Osthafen bzw. östlich der Bahnlinie bauleitplanerisch zu ordnen und zu konzentrieren. Auch das Areal meiner Mandantschaft befindet sich im Osthafen, so dass das Angebot entsprechender Parkflächen auch für Urlauber gerade im Einklang mit den städtebaulichen Planungen steht.

Sofern es weiterer Zweck des Bebauungsplans ist, Fehlentwicklungen bezüglich des ruhenden Verkehrs im Plangebiet zu regeln, so ist festzustellen, dass das Angebot von Parkflächen auf den Arealen meiner Mandantschaft ebenfalls zur Entlastung des im Hafen herrschenden Parkdrucks führen würde und daher dazu beitragen würde, dass weniger parkende Fahrzeuge entlang der Entschließungsanlagen des Hafengebiets parken und diese verstopfen würden. Vielmehr würden entsprechende Fahrzeuge dann auf den abgeschlossenen und um-zäunten Arealen meiner Mandantschaft geparkt. Auch aus diesem Aspekt steht eine entsprechende Nutzungsart im Einklang mit den städtebaulichen Vorstellungen. Städtebauliche Belange, die ein Bedürfnis dafür darstellen könnten, sämtliche Parknutzungen auf dem Großparkplatz der Rederei Frisia zu konzentrieren sind weder ersichtlich noch in irgendeiner Weise dargetan. Insofern dürfte es vielmehr verkehrstechnisch von Vorteil sein, wenn zwei alternative, jeweils konzentrierte Parkareale angeboten werden, um Stauungen, insbesondere zu Spitzenverkehrszeiten zu vermeiden.

Auch im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 8 a BauGB zu berücksichtigende Planungsleitlinien, wonach die Interessen der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur, zu fördern sind, und unter Berücksichtigung des konkreten Ansiedlungsbegehrens meiner

Stellungnahme der Stadt Norden

schränkt, was zur Verkehrssicherheit und zur Sicherheit der Gäste in allen Hafenbereichen entscheidend beiträgt.

Für die Entlastung des Hafens bezüglich des ruhenden Verkehrs wurde der inzwischen rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 77 aufgestellt. Nach Fertigstellung aller in dieser Bauleitplanung vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen einschließlich Parkhaus und i. V. m. der Fertigstellung der neuen B 72 sind alle städtebaulichen Vorgaben für eine geordnete Abwicklung aller im Hafenbereich anfallenden Verkehre geregelt worden. Unter Berücksichtigung dieser planerischen Entwicklungen wurde speziell für den Hafenbereich der Bebauungsplan Nr. 92 aufgestellt, um auch hier, korrespondierend mit den angrenzenden Gebieten, eine städtebauliche Ordnung herbeizuführen.

Die Stadt Norden verbindet mit dem Parkhausprojekt ein klares städtebauliches Anliegen, nämlich die Konzentration des ruhenden Verkehrs am Endpunkt der neuen Umgehungsstraße B 72 vor dem Deich im Sinne der Gesamtkonzeption umzusetzen. Weitere Standorte für den ruhenden Verkehr im Hafenbereich würden dem städtebaulichen Ziel im Sinne der Gesamtkonzeption zuwider laufen.

Des Weiteren ist die Infrastruktur des Hafens und das gesamte Verkehrsnetz für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Kraftfahrzeugen der Inselbesucher nicht ausgelegt und ist deshalb in den städtebaulichen Entwicklungsplanungen nicht vorgesehen.